Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 260.

1) Ministerial-Bekanntmachung vom 4. September 1865, eine mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln u. s. w. zum Zwecke der Verkürzung von Gefällen betreffend.

Nachdem zwischen der diesseitigen Staatsregierung und dem Kaiserlich Oesterreichischen Gouvernement unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit ein Uebereinkommen getroffen worden ist, nach welchem jeder der vertragenden Staaten auf die Dauer des Handels- und Zollvertrags vom 11. April 1865 (Gesetzsammlung Bd. XIV. S. 441 ff.) diejenigen seiner Angehörigen, welche vermittelst Nachahmung von amtlichen Siegeln, Anfertigung oder wissentlichen Gebrauchs von falschem Stempelpapier, falschen Stempel- oder Postmarken, Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses, die Gesetze des andern Staates verletzen, um dadurch Gefälle des andern Staates zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafe zu belegen hat, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen wären: so wird solches zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gera, am 4. September 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.
Dr. Hagen.